

strenge Amerikanische Gesetzgebung anzurathen, zurückgeht, da sie sich auch in Baiern nicht bewährt hätte; ich kann hinzufügen, daß sie auch in Amerika sich nicht bewährt hat, oder wenigstens nicht ausgeführt worden ist; denn vor ungefähr 10 Jahren schlug sich der Staatssecretair fast öffentlich mit einem Senator und Beide blieben in ihren Stellen, wurden also nicht für wahnsinnig erklärt; ja ich möchte behaupten, daß, wenn der erste Staatssecretair in dem fraglichen Fall sich nicht geschlagen hätte, er wahrscheinlich nicht auf seinem Posten geblieben sein würde.

D. Großmann: Ich scheine mißverstanden worden zu sein, als ob ich ein Verbot des Duells beantragte; das ist nicht meine Meinung. Duelle wird man nicht verhüten können, sobald Ehrengerichte nicht Beilegung des Streites bewirken können; aber ich wünsche nur, daß die Strafe etwas verschärft würde, um das Gewicht der Ehrengerichte zu erhöhen. Ueber die Nothwendigkeit der Ehrenrettung durch Duelle will ich Nichts sagen, nur eines erinnere ich noch, daß Griechen und Römer auf einer Kultur standen, die wir in mancher Hinsicht noch nicht erreicht haben, daß sie Gefühl für die Ehre hatten, wie sie nur irgend in einer Armee sein kann; aber keine Ahnung hatten von dem Duell, ein Beweis, daß das Duell nicht in der menschlichen Natur begründet ist, und endlich, daß die Griechen und Römer die Sitte des Zweikampfes für eine Sitte der Barbaren erklärten, wie wir ein ausdrückliches Zeugniß haben.

Königl. Commissair D. Groß: Da die Diskussion bis zu diesem Punkte gediehen ist, so scheint freilich die Frage überflüssig, ob die beantragte Bestimmung nicht vielmehr in das Gesetz über das Verfahren gehöre, als in das Criminalgesetzbuch selbst. Der geehrte Antragsteller hat von Antrag wegen Errichtung von besondern Ehrengerichten auf drei Stände beschränkt, und ich will ebenfalls dahin gestellt sein lassen, ob die Beschränkung einer solchen Institution auf gewisse Stände mit der in der Constitution ausgesprochenen Gleichheit aller Stände vor dem Gesetze vereinbar sei. Von Allem diesen abgesehen, kann ich aber nicht leugnen, daß sich mir gegen die Constituirung von besondern Ehrengerichten in dergleichen Fällen sehr große Bedenken dargelegt haben. Einmal würde die Frage entstehen, in wiefern Ehrengerichte eintreten sollten, wenn ein Individuum aus einem andern Stande mit einer Person der drei genannten Stände in Conflict käme und zwischen Beiden eine Beleidigung vorfiel. Soll das Ehrengericht auch da eintreten, und auf welche Weise soll es constituirt werden? Diese Frage scheint bei dem Antrage nicht berücksichtigt zu sein. Sodann würde selbst in dem Falle, wo eine Beleidigung unter Personen der erwähnten Stände vorfiel, es sich fragen: nach welchen Gesetzen soll das Ehrengericht sprechen? Soll es die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften vor Augen haben, so sehe ich nicht ein, warum nicht ein gewöhnliches Gericht eben so gut die Entscheidung geben könne. Soll es auf eine andere Art von Satisfaction erkennen, so müssen besondere Vorschriften für dasselbe gegeben, es müssen

besondere gesetzliche Bestimmungen für diese Stände erlassen werden, oder es würde zweifelhaft sein, ob der, dem die Satisfaction gegeben werden soll, mit einer vom Ehrengerichte ausgesprochenen, aber nicht gesetzlich bestimmten Satisfaction sich zufrieden erklären würde. Endlich, wenn Ehrengerichte erkennen, daß eine Beleidigung vorliege, und zwar eine Beleidigung, die nach dem einmal herrschenden Vorurtheil nicht auf die gewöhnliche gesetzliche Weise gesühnt werden könne, soll da das Duell gleichsam gesetzlich anerkannt werden und straflos bleiben? Das scheint mir eine nothwendige Folge, wenn Ehrengerichte auf diese Weise in dergleichen Sachen zu urtheilen autorisirt werden sollten.

v. Carlwiz: Nur ein paar Worte: Der Großmannsche Antrag ist gewiß, wer unter uns möchte das verkennen, der gründlichsten Erwägung der geehrten Kammer würdig, und es scheint mir wohl an der Zeit zu sein, wenigstens den Versuch zu wagen, ob sich durch Annahme dieses Antrags die Duelle unter gewissen Staatsbürgerklassen würden vermindern lassen. Ich würde daher ganz unbedenklich dem Antrage beitreten, wie er namentlich von dem hochgestellten Referenten modificirt worden ist, dem Antrage, daß der Erwägung der Regierung anheim gegeben würde, ob auf dem vorgeschlagenen Wege sich nicht vielleicht der hohe Entzweck erreichen lasse. Was mich aber demungeachtet jetzt noch über meine Abstimmung zweifelhaft macht, das ist die schon erwähnte Frage, ob der Antragsteller dem Ehrengericht die Befugniß einräumen will, nach Befinden die Duelle selbst noch für statthaft zu erklären? Eben dieser Umstand macht es auch nothwendig, hier schon über diesen Theil des Antrags Beschluß zu fassen und ihn nicht bis auf spätere Zeit zu verweisen; denn es ist meine feste Ueberzeugung, daß man, wenn man den Ehrengerichten dieses Recht zugestehen will, hier in dem Gesetzentwurfe zu ganz anderen Ansichten, als er sie aufstellt, gelangen müsse. Es leuchtet nämlich gewiß Jedem ein, daß, wenn Ehrengerichten, einer Behörde, wie ich sie nennen will, die Befugniß eingeräumt wird, auf Duelle zu erkennen, oder wenigstens auszusprechen, daß Duelle zulässig seien, auf der andern Seite im Gesetze nicht jedes Duell als strafbar erkannt werden darf. Das würde eine Inconsequenz sein, die schon heute aus unserer Berathung entfernt werden müßte. Ich selbst muß offen bekennen, daß ich über diesen Punct mit mir noch nicht klar bin, und mein Wunsch ist zur Zeit nur der, die Kammer möchte sich über diesen Theil des Antrags noch heute entschließen, damit sie wisse, von welchem Gesichtspuncte aus sie den Gesetzentwurf selbst zu begutachten habe.

(Beschluß folgt.)

Druckfehler. In Nr. 53. d. Bl. S. 737. Sp. 1. 3. 5. von oben muß es in den Aeußerungen des Abg. Todt statt „kein designirter Patrimonialrichter“ heißen: „kein nicht fixirter Patrimonialrichter“.